

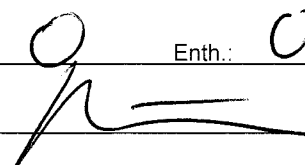
## Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von Udo Wolters  
Eingang des Antrags in OG am 31.12.2018  
der Ortsgruppe / dem Delegierten OG Nottuln  
Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am 19.01.2019  
in Nottuln  
beschlossen.  
Abstimmungsergebnis

dafür: 13      dagegen: 0      Enth.: 0

Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben)

Ralf Reinermann



Eingang des Antrags in LG am 21.01.2019  
Befürwortet in der Delegiertenversammlung der **LG Westfalen**  
am 24.02.2019  
in Kamen  
Abstimmungsergebnis

dafür: \_\_\_\_\_      dagegen: \_\_\_\_\_      Enth.: \_\_\_\_\_

## Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel: Änderung der Zuchtschauordnung  
(Paragraph u. Überschrift)  
4. Bewertungen  
Punkt 4.3.

Fassung alt: Äußere Einwirkungen, die zu einer Teilbeschädigung von Zähnen oder zu deren völligem Fehlen führen, bleiben ohne Auswirkungen auf die zu vergebende Zuchtbewertung. Die Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das ehemalige Vorhandensein gesunder, kräftiger Zähne bzw. eines einwandfreien Scherengebisses zweifelsfrei nachgewiesen wird und auf der Ahnentafel bzw. der Registrierbescheinigung (Anhangregister) bestätigt ist.

Der Nachweis kann wie folgt gegenüber dem amtierenden Zuchtrichter geführt werden:

1.

- a) Nachweis der Vollständigkeit und des Vorhandenseins gesunder, kräftiger Zähne und
- b) eines einwandfreien Scherengebisses durch die Vorlage des Beurteilungs- und Bewertungsheftes bzw. durch Vorlage der Ahnentafel oder der Registrierbescheinigung (Anhangregister), in dem ein Zuchtrichter den Gebissstatus frühestens im Alter von 12 Monaten nach persönlicher Überprüfung beschrieben und bestätigt hat, oder

.....

Fassung neu: Äußere Einwirkungen, die zu einer Teilbeschädigung von Zähnen oder zu deren völligem Fehlen führen, bleiben ohne Auswirkungen auf die zu vergebende Zuchtbewertung. Die Voraussetzung dafür ist jedoch, dass das ehemalige Vorhandensein gesunder, kräftiger Zähne bzw. eines einwandfreien Scherengebisses zweifelsfrei nachgewiesen wird und auf der Ahnentafel bzw. der Registrierbescheinigung (Anhangregister) bestätigt ist.

Der Nachweis kann wie folgt gegenüber dem amtierenden Zuchtrichter geführt werden:

1.

- a) Nachweis der Vollständigkeit und des Vorhandenseins gesunder, kräftiger Zähne und
- b) eines einwandfreien Scherengebisses durch die Vorlage des Beurteilungs- und Bewertungsheftes bzw. durch Vorlage der Ahnentafel oder der Registrierbescheinigung (Anhangregister), in dem ein Zuchtrichter oder ein beschulter Wesensbeurteiler mit der Vorqualifikation LR-IGP den Gebissstatus

frühestens im Alter von 12 Monaten nach persönlicher Überprüfung beschrieben und bestätigt hat, oder

.....

Begründung: Die Erfahrungen bei den Wesensbeurteilungen haben gezeigt, dass es in dem Zusammenhang oft auch der Wunsch der Hundeführer besteht, die Zähne in die Ahnentafel einzutragen.

In der Praxis hat sich gezeigt das wir da eine Lücke im Handling haben.

Neben den Zuchtrichtern sind auch alle Leistungsrichter (IGP) Junghundbeurteiler und somit vorgeschult. Die zulassende Schulung für die Wesensbeurteiler mit der Vorqualifikation LR-IGP könnten direkt im Rahmen des Einführungsseminars für Wesensbeurteiler oder bei den zuständigen Landesgruppenzuchtwarten durchgeführt werden.

Anlage:  
(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden  
(Unterschrift)

---